

Auszug **Anlage 5** zu § 46 AwSV Absatz 2

Anlagen	Prüfzeitpunkte und – intervalle für Heizöltanks außerhalb von Wasserschutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten		
	<i>vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung (z.B. Einbau einer Innenhülle)</i>	<i>regelmäßig wiederkehrende Prüfung</i>	<i>Stilllegung</i>
Unterirdische Anlagen (Erdtanks)	jeder Tank - ohne Ausnahme	jeder Tanks - ohne Ausnahme // alle 5 Jahre	jeder Tank - ohne Ausnahme
Oberirdische Anlagen (Keller- oder Garagentanks*)	jeder Tank über 1.000 Liter	jeder Tank über 10.000 Liter // alle 5 Jahre	jeder Tank über 10.000 Liter

Auszug **Anlage 6** zu § 46 AwSV Absatz 3

Anlagen	Prüfzeitpunkte und – intervalle für Heizöltanks innerhalb von Wasserschutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten		
	<i>vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung (z.B. Einbau einer Innenhülle)</i>	<i>regelmäßig wiederkehrende Prüfung</i>	<i>Stilllegung</i>
Unterirdische Anlagen (Erdtanks)	jeder Tank - ohne Ausnahme	jeder Tank – ohne Ausnahme // alle 2 ½ Jahre	jeder Tank – ohne Ausnahme
Oberirdische Anlagen (Keller- oder Garagentanks) *)	jeder Tank über 1.000 Liter	jeder Tank über 1.000 Liter // alle 5 Jahre	jeder Tank über 1.000 Litern

***) Die Herstellerangaben über das Volumen des Tanks sind maßgebend für dessen Einstufung. Miteinander kommunizierend verbundene Batterietanks gelten als ein Tank.**

Die starren Prüfintervalle werden mit dem Tag der Erstprüfung ausgelöst und von verspätet durchgeführten Folgeprüfungen nicht beeinflusst.